

Änderung der §§ 5 und 6 der Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz
Stadtentwässerung vom 05.05.2014

§ 5

Werkausschuss (alt)

Der Werkausschuss entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt und soweit nicht der Rat der Stadt Koblenz oder der Oberbürgermeister zuständig sind. Er entscheidet insbesondere über:

1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO, d.h. wenn die Mehraufwendungen im Einzelfall eine Minderung des im Erfolgsplan festgesetzten Gewinns um **10.v.H. oder mehr** zur Folge haben,
2. Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 Satz 3 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall **10.v.H.** des im Vermögensplan für die Anlagengruppe vorgesehenen Betrages überschreiten,
3. Abschluss von Verträgen / Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von **100.000 EUR** übersteigt, soweit hierfür nicht der Stadtrat zuständig ist,
4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen nach Maßgabe der geltenden Dienst- und Geschäftsordnung, wenn der Wert im Einzelfall **25.000 EUR** übersteigt,

§ 5

Werkausschuss (neu)

Der Werkausschuss entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt und soweit nicht der Rat der Stadt Koblenz oder der Oberbürgermeister zuständig sind. Er entscheidet insbesondere über:

1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO, d.h. wenn die Mehraufwendungen im Einzelfall eine Minderung des im Erfolgsplan festgesetzten Gewinns um **10.v.H. oder mehr** zur Folge haben,
2. Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 Satz 3 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall **10.v.H.** des im Vermögensplan für die Anlagengruppe vorgesehenen Betrages überschreiten,
3. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen nach Maßgabe der geltenden Dienst- und Geschäftsordnung, wenn der Wert im Einzelfall **25.000 EUR** übersteigt,

5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in unbeschränkter Höhe, soweit hierfür nicht die Werkleitung zuständig ist.

§ 6

Werkleitung (alt)

- (1) Es werden ein(e) Werkleiter(in) und ein(e) Stellvertreter(in) – Vertreter(in) im Verhinderungsfalle – bestellt.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der EigAnVO, dieser Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung in eigener Verantwortung.
- (3) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere:
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Durchführung der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind,
 2. der Einsatz des Personals (§ 4 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz EigAnVO),
 3. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe 8 TVöD, soweit der

4. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in unbeschränkter Höhe, soweit hierfür nicht die Werkleitung zuständig ist.

§ 6

Werkleitung (neu)

- (1) Es werden ein(e) Werkleiter(in) und ein(e) Stellvertreter(in) – Vertreter(in) im Verhinderungsfalle – bestellt.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der EigAnVO, dieser Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung in eigener Verantwortung.
- (3) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere:
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Durchführung der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind,
 2. der Einsatz des Personals (§ 4 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz EigAnVO),
 3. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe 8 TVöD, soweit der

Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind,

4. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Beteiligungsberichts,
 6. der Abschluss von Verträgen / die Vergabe von Aufträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von **100.000 EUR** nicht übersteigt,
 7. die Stundung von Forderungen bis zu **25.000 EUR** im Einzelfall,
 8. die befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu **25.000 EUR** im Einzelfall und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu **10.000 EUR** im Einzelfall,
 9. der Erlass von Forderungen bis zu **5.000 EUR** im Einzelfall,
 10. die Erteilung des Zwischenberichtes gemäß § 21 EigAnVO spätestens zum 30.09. eines jeden Haushaltsjahres,
 11. die Unterrichtung des(r) zuständigen Dezernenten bzw. Dezernentin über erfolgsgefährdende Mindererträge gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 EigAnVO, d.h. wenn die Mindererträge des im Erfolgsplan festgesetzten Gewinns von **10 v.H. oder mehr** zur Folge haben.
- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses; die

Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind,

4. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Beteiligungsberichts,
 6. der Abschluss von Verträgen / die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Wirtschaftsplan Stadtentwässerung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
 7. die Stundung von Forderungen bis zu **25.000 EUR** im Einzelfall,
 8. die befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu **25.000 EUR** im Einzelfall und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu **10.000 EUR** im Einzelfall,
 9. der Erlass von Forderungen bis zu **5.000 EUR** im Einzelfall,
 10. die Erteilung des Zwischenberichtes gemäß § 21 EigAnVO spätestens zum 30.09. eines jeden Haushaltsjahres,
 11. die Unterrichtung des(r) zuständigen Dezernenten bzw. Dezernentin über erfolgsgefährdende Mindererträge gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 EigAnVO, d.h. wenn die Mindererträge des im Erfolgsplan festgesetzten Gewinns von **10 v.H. oder mehr** zur Folge haben.
- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses; die

stellvertretende Werkleiterin oder der stellvertretende Werkleiter unterzeichnen mit dem Zusatz „in Vertretung“. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

stellvertretende Werkleiterin oder der stellvertretende Werkleiter unterzeichnen mit dem Zusatz „in Vertretung“. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.